

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ziviltechniker-Leistungen (AGB-ZT) für Unternehmer

Von Hochmair & Partner ZT-GmbH (im Folgenden ZT-GmbH)
Adresse: Salzachtal Bundesstr. 13, 5700 Zell am See
FN: 206129g (Firmenbuch Salzburg)
Mitglied der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK)
Tel: 06542 / 73686
Mail: geometer@hochmair.co.at
UID-Nr: ATU52360902

1. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (in Folge kurz AG) abgeschlossenen Verträge der ZT-GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche privatrechtlichen Willenserklärungen der ZT-GmbH sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, die ZT-GmbH hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen der ZT-GmbH gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und der ZT-GmbH.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. (Honorar-)Angebote der ZT-GmbH verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen der ZT-GmbH abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl, insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc. abgegeben werden, sind für die ZT-GmbH nicht verbindlich. Der Inhalt der von der ZT-GmbH verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 2.2. Erhält die Auftragsbestätigung der ZT-GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an die ZT-GmbH Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende für eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebots daran gebunden.
- 2.3. Der Inhalt des mit dem AG geschlossenen Vertrages ergibt sich in der nachfolgenden Reihenfolge aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB-ZT.

3. Honorar

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Leistungen der ZT-GmbH auf Basis des beiliegenden Preisblattes und für alle nicht darin angeführten auf Basis des Leistungsbildes Vermessungswesen und Geoinformation (LB-VG) sowie der Ziel- und Aufgabenbeschreibung RVS 06.01.11 vom 01.07.2012 mit den aktuell zugrundeliegenden Basiswerten und Honorarindices (gem. § 33 Abs. 2 Ziviltechnikerammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994), welche jeweils am 01.01. eines jeden Jahres von der bAIK verlautbart werden (Honorarordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Bei Änderungen des Kostengefüges (der Stundentarife, der Tabellenwerte, der objektiven Kosten, der Basiswerte und der Honorarindices) der Honorarordnung durch Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten während aufrechter Vertragsdauer gelten die neuen Honoraransätze als Basis der Verrechnung. Die von der ZT-GmbH ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Honorarordnung erbrachten Leistungen werden nach den neuen Honoraransätzen verrechnet.
- 3.2. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertragliche Regelungen in der Branche oder innerbetriebliche Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die ZT-GmbH berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

- 3.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der ZT-GmbH zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des AG, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- 4.1. Die ZT-GmbH ist berechtigt, ihre Ansprüche durch Vorlage von Abschlags- und/oder Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Abschlags- und/oder Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang bei dem AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug ist die ZT-GmbH ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Diese betragen bei Unternehmern 9,2 % pa über dem Basiszinssatz. Zusätzlich hat der AG Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmern jedenfalls einen Pauschalbetrag von € 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten gem. § 458 UGB. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

5. Vertragsdauer und Rücktritt

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, tritt der Vertrag mit Unterfertigung in Kraft. Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.
- 5.2. Die Vertragsteile sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertragsrücktritt zu erklären.
- 5.3. Der AG ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:
- 5.3.1. wenn die ZT-GmbH wesentlichen Interessen des AG zuwiderhandelt oder sonstige vertragliche Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt;
 - 5.3.2. wenn eine vereinbarte und von der ZT-GmbH einzuhaltende Leistungsfrist trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist überschritten werden sollte;
 - 5.3.3. wenn die ZT-GmbH eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenswahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten verletzt;
- 5.4. Die ZT-GmbH ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:
- 5.4.1. wenn der AG eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt;
 - 5.4.2. wenn der AG trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teil-)Rechnung in Verzug ist;
 - 5.4.3. wenn der AG mit der Annahme der von der ZT-GmbH vertragsgemäß angebotenen Leistung in Verzug ist;
 - 5.4.4. wenn aus der Sphäre des AG zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung der ZT-GmbH für mehr als 3 Monate unterbrochen ist;
 - 5.4.5. wenn der AG die Leistungserbringung der ZT-GmbH verhindert;
 - 5.4.6. wenn sich nach Abschluss der Projektentwicklungsphase herausstellt, dass die Fortsetzung des Projektes nach Ansicht der ZT-GmbH wirtschaftlich nicht zielführend ist;

- 5.5. Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des AG ist die ZT-GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherheiten zu fordern.
- 5.6. Für den Fall des berechtigten Rücktritts des AG steht der ZT-GmbH das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktritts zu. Die bisher erbrachten Leistungen werden gemäß der vertraglichen Regelung und Punkt 3. der AGB-ZT auf Grundlage des Preisblattes bzw. der Honorarordnung verrechnet.
- 5.7. Bei berechtigtem Rücktritt der ZT-GmbH werden die Leistungen gemäß der vertraglichen Regelung und Punkt 3. der AGB-ZT auf Grundlage des Preisblattes bzw. der Honorarordnung verrechnet.
- 5.8. Bei unberechtigtem Rücktritt des AG hat die ZT-GmbH das Recht, der Auflösung des Vertrages zuzustimmen. Die Leistungen der ZT GmbH werden gemäß der vertraglichen Regelung und Punkt 3. der AGB-ZT auf Grundlage des Preisblattes bzw. der Honorarordnung verrechnet.
- 5.9. Der Rücktritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden von der ZT-GmbH unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars Eigentum der ZT-GmbH. Im Verzugsfall ist die ZT-GmbH jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- 6.2. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch die ZT-GmbH liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die ZT-GmbH diesen ausdrücklich erklärt.
- 6.3. Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

7. Aufrechnungsverbot

- 7.1. Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit (Honorar)Forderungen der ZT-GmbH, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- 7.2. Forderungen gegen die ZT-GmbH dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ZT-GmbH nicht abgetreten werden.

8. Urheberrecht

- 8.1. Unabhängig davon, ob das von der ZT-GmbH hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der AG das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- 8.2. Der AG hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

9. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- 9.1. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei der ZT-GmbH verwahrt, wobei die ZT-GmbH sich dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. Die ZT-GmbH ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft die ZT-GmbH keine wie immer geartete Haftung. Der AG hat die ZT-GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die ZT-GmbH übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-

Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Die ZT-GmbH setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer etc.) ein.

- 9.2. Die Aufbewahrungspflicht der ZT-GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit 30 Jahre). Die ZT-GmbH kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den AG von der Aufbewahrungspflicht befreien.

10. Zurückbehaltungsrecht

Der AG ist bei gerechtfertigter Mängelrüge außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

11. Terminverlust

Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

12. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 12.2. Gewährleistungsansprüche des AG erfüllt die ZT-GmbH bei Vorliegen eines unbehebbar Mangels nach Wahl der ZT-GmbH entweder durch Austausch, Verbesserung innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadensersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn die ZT-GmbH mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.
- 12.3. Der AG hat der ZT-GmbH Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung der ZT-GmbH als genehmigt.

13. Schadenersatz

- 13.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftete die ZT-GmbH nur für den Ersatz von Schäden, die die ZT-GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert jener Summe beschränkt, die durch die Haftpflichtversicherung der ZT-GmbH gedeckt ist.
- 13.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die ZT-GmbH nicht.
- 13.3. Schadensersatzansprüche verjähren 2 Jahre ab Beendigung der Tätigkeit der ZT-GmbH, spätestens jedoch binnen 2 Jahren ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
- 13.4. Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird.
- 13.5. Die Pläne oder sonstigen Unterlagen der ZT-GmbH dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die ZT-GmbH zur Ausführung verwendet werden.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand Vertragssprache

- 14.1. Es ist österreichisches Recht - unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – anzuwenden.
- 14.2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der ZT-GmbH vereinbart.
- 14.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Geschäftsanschrift der ZT-GmbH, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

16. Adressänderung

Der AG ist verpflichtet, der ZT-GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtige gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam oder gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.